

Mit solchen juristischen Fragen aber befasst sich die Relation des Nicolaus, der selbst von sich aussagt (43, 11. 68, 11), dass er vom Rechte wenig verstehe, nur ganz nebenbei und gelegentlich¹, und der weitaus grösste Teil des eingehenden Berichtes, den der Bischof von Butrinto über die von Heinrich seit seiner Ankunft auf italienischem Boden getroffenen Massregeln erstattet, hatte für die Schritte, die man am päpstlichen Hofe nach Heinrichs Tode tat, wenigstens politisch gar keine Bedeutung. Verständlich als ein politisches Aktenstück — so hat Böhmer die Relatio mit Recht genannt — wird die Schrift nur, wenn sie noch bei Lebzeiten Heinrichs verfasst war, da ihr Verfasser noch hoffen mochte oder als Gesandter Heinrichs wenigstens danach streben musste, die Politik des Papstes zu beeinflussen und ihn abzuhalten, die in seinem Erlass vom 12. Juni ausgesprochenen Drohungen auszuführen. Dann hatte es einen Sinn, die Geschichte des Römerzuges Heinrichs so zu erzählen, dass aus den Tatsachen selbst, die berichtet wurden, der Papst, an den sich Nicolaus wandte, einerseits die Frömmigkeit und Gerechtigkeit Heinrichs, seine strenge Achtung der Rechte des Papsttums und der Kirche, seine Milde und seine Mässigung, andererseits die Treulosigkeit und Hinterlist der Politik Roberts von Neapel kennen lernen sollte.

Denn das ist die Absicht, die Nicolaus verfolgt; in diesem Sinne hat er aus der Fülle der Begebenheiten die Tatsachen ausgewählt, die er berichtete; in diesem Sinne hat er seine eigene Beurteilung der Tatsachen gestaltet, und selbst wenn er gelegentlich den Kaiser zu tadeln scheint, ist der Tadel klug darauf berechnet, Heinrich entweder zu entschuldigen oder in Wirklichkeit vielmehr zu rühmen. Und eben darum ist der ganze Inhalt der Relatio gleichsam eine Vorbereitung auf das berühmte Endurteil: '*per salutem anime mee vobis dico, quod non credo, quod aliquis vivat hodie inter principes seculares*², *qui plus Deum diligat et ecclesiam Romanam et omnem probum virum, quam ipse faciebat*³'.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Relation des Nicolaus zu beurteilen. Von dem Gesandten, den Heinrich

1) Am ausführlichsten 63, 3 ff., wo Nicolaus die Meinung der vom Kaiser befragten Rechtsgelehrten wiedergibt. 2) Diese drei Worte sind wohl erst bei der zweiten Redaction eingeschoben, sie sind in der Hs. über der Zeile nachgetragen. 3) Ein leicht erkennbarer Nebenzweck der Relatio ist es natürlich, die eigene Tätigkeit des Nicolaus im Dienste Heinrichs dem Papste gegenüber in das gewünschte Licht zu stellen.